Beitragsordnung der BG Red Dragons KW e.V.

Stand 20.01.2025

§ 1 Beitragspflicht

(1) Gemäß § 6 Abs. 4, 5 der Satzung des Vereins haben die Mitglieder Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe bemisst sich an der Tätigkeit im Verein und an der Altersstufe.

(2) Die Einteilung der Spieler erfolgt immer zum 01.07. eines Jahres in die niedrig möglichste U-Klasse und unabhängig von der aktuellen Mannschaftszugehörigkeit.

(3) Freizeitmitglieder sind aktive Mitglieder, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.

(4) Ehrenamtliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich ehrenamtlich für den Verein verdient machen, ohne am aktiven Sport- und Spielbetrieb teilzunehmen.

(5) Folgende Beiträge werden erhoben:

Alterstufe/Art	Monatlich	Jährlich
U8 und Jünger	15€	180€
U10	25€	300€
U12	35€	420€
U14	35€	420€
U16	35€	420€
U18	35€	420€
U20	35€	420€
Senioren	35€	420€
Freizeitmitglied	20€	240€
Ehrenamtliche Mitglieder	1€	12€

(6) Folgende Rabatte für Familien werden gegeben:

a. 50% Ermäßigung auf den Beitrag für jedes jüngere Geschwisterkind

b. 50% Ermäßigung auf den Beitrag für jedes Kind, wenn ein Elternteil Mitglied (nicht Freizeit- oder Ehrenamtsmitglied) im Verein ist.

c. 50% Ermäßigung auf den Beitrag für Aktive, die zusätzlich ehrenamtlich tätig sind.

(7) Für soziale und gesundheitliche Sonderfälle kann der Vorstand auf Antrag andere Regeln bestimmen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, ruhende Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf dem Mitgliedsantrag vermerkten Datum.
(2) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 Abs. 4, 5 der Satzung.
(3) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember erklärt werden kann.
(4) Bei Ausschluss besteht kein Rückzahlungsanspruch der bereits geleisteten Zahlungen.
(5) Mitglieder, die mindestens 6 Monate nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können (aufgrund von Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft etc.), können beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung von der regelhaften Beitragspflicht stellen. Die Beitragspflicht beginnt wieder ab dem folgenden Monatsersten zu dem Tag der Rückkehr.
(6) Bei Tod werden Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits bezahlt worden sind an den Erben erstattet.

§ 4 Aufnahmegebühr

(1) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
(2) Jedem Neumitglied, der die Aufnahmegebühr zahlt, wird ein vereinseinheitliches Wendetrikot zur Verfügung gestellt.
(3) Freizeitmitglieder und ehrenamtliche Mitglieder sind von dieser Aufnahmegebühr befreit.
(4) Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erneut zu zahlen, Mitglieder, die ihre Kündigung vor dem Kündigungszeitpunkt zurückziehen sind von dieser Zahlung befreit.

§ 5 Umlage

(1) Aktuell sind keine Umlagen beschlossen.

§ 6 Arbeitsleistung

(1) Nach § 6 Abs. 3 der Satzung wird von allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendenten 12. Lebensjahr eine Arbeitsleistung in Form von Kampfgericht, Schiedsrichterleistungen, Hilfe bei Events und Turnieren oder ähnlichem gefordert. Diese werden auf den Umfang von 4 Stunden pro Saison festgesetzt.

(2) Der Vorstand führt hierüber geeignet Buch und kann bei Nichterfüllung der Leistung einen Betrag von 25€ im Geschäftsjahr verlangen.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die Monatsbeiträge werden halbjährlich im Einzugsverfahren abgebucht. Eine vierteljährliche oder monatliche Zahlweise kann in Ausnahmefällen mit dem Vorstand beschlossen werden.

(2) Als Termine der Abbuchung sind der 01.Januar und der 01.Juli des laufenden Jahres verbindlich. (Bei einer vierteljährlichen Zahlweise sind zusätzlich noch der 01.April und der 01.Oktober, bei monatlicher Zahlweise ist jeweils der Monatserste verbindlich.)

(3) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(4) Der erste Beitrag wird anteilmäßig vom Startdatum der Mitgliedschaft bis zur nächsten regulären Zahlfälligkeit berechnet, falls das Startdatum nicht auf dem 01.Januar oder dem 01.Juli liegt (Bei vierteljährlicher Zahlweise zusätzlich noch der 01.April und 01.Oktober, bei monatlicher Zahlweise wird immer nur ein Monatsbeitrag abgebucht).

(5) Die genaue Berechnungsgrundlage für den ersten Beitrag eines neuen Mitglieds ist beim Vorstand einzusehen.

(6) Vom Schatzmeister erfolgt 2-4 Wochen vor dem Lastschrifteinzug eine Erinnerung in geeigneter Form.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Mitglieder, die Kosten durch Rückbuchungen verursachen, tragen diese zu ihren Lasten.

(2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgemäß gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses nach § 7 (3) der Satzung ein zweites Mal gemahnt und aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.

(3) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkommen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 9 Änderung der Beitragshöhe und/oder der Beitragsordnung

(1) Eine Änderung der Beitragsordnung, Anpassung der Beiträge, Anpassung der Aufnahmegebühr oder der Beschluss einer Umlage kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Über eine Änderung der Beitragsordnung, der Beitragshöhe oder einer Umlage, werden alle Mitglieder in geeigneter Form mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung informiert.

§ 10 Besonderheiten

(1) Alle Mitglieder des Vereins, welche aus der Basketballabteilung der WSG'81 KWh kommen, werden erstmalig zum 01.07.2025 beitragspflichtig.
(2) Zur Gründung des Vereins werden alle Mitglieder die vor dem 02.07.2025 in den Verein eintreten und aus der Basketballabteilung der WSG'81 KWh kommen von der Aufnahmegebühr befreit.
(3) Mitglieder, die nachweislich eine jährliche Zahlweise bei der WSG'81 im Jahr 2025 hatten und die Beiträge für die zweite Jahreshälfte vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 nicht erstattet bekommen sind für diesen Zeitraum ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 20.01.2025 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.